



Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz

Politischer Bezirk Graz – Umgebung
8063 Eggersdorf bei Graz | Kirchplatz 4
Telefon: 03117 / 2221 | Telefax: 03117 / 3244
www.eggersdorf-graz.gv.at
florian.friedrich@eggersdorf-graz.gv.at

Bearbeiter: AL Florian Friedrich

LÄRMSCHUTZVERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 27. Juli 2016 gemäß § 41 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr. 115/1967, i.d.g.F. folgende Lärmschutzverordnung zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen erlassen.

§ 1

Lärm verursachende Gartenarbeiten, wie der Betrieb von Rasenmähern, Heckenscheren, Baumsägen, Spritzgeräten usw. und der Betrieb von Motor- und Kreissägen dürfen nur an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr und an Samstagen von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr ausgeführt werden.

Außerhalb dieser Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen sind derartige Arbeiten verboten.

Land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten sowie die Arbeiten in den gewerblichen Gärtnereien und solche der kommunalen Betriebe im Rahmen der Betreuung der öffentlichen Anlagen sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 2

Die Nichtbefolgung des im § 1 normierten Gebotes stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 101c Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr. 115/1967, i.d.g.F. mit einer Geldstrafe bis zu € 1.500,00 zu bestrafen.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig treten die Lärmschutzverordnungen der Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz vom 01. Februar 2003 sowie der Gemeinde Hart-Purgstall vom 01. Juli 2006 außer Kraft.

Für den Gemeinderat der Marktgemeinde Eggersdorf
Der Bürgermeister


Reinhard Pichler



Angeschlagen am:

28. Juli 2016 

Abgenommen am:
